

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 015 815
Studiengang: Hebamme primärqualifizierend, B.Sc.
Hochschule: Hochschule Landshut - Hochschule für angewandte
Wissenschaften
Studienort/e: Landshut
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

1. Die Genehmigung zur Führung der Berufsbezeichnung ist nachzureichen. (§ 11 BayStudAkkV)
2. Um die professorale Lehre für beide Studiengänge dauerhaft sicherzustellen, ist eine Berufsplanung einschl. Zeitplan vorzulegen; dabei müssen ausreichend personelle Ressourcen für die staatliche Examensprüfung wie auch für Koordinationsaufgaben berücksichtigt werden. (§ 12 Abs. 1 BayStudAkkV)
3. Für die angemessene Durchführung des primärqualifizierenden Studiengangs müssen die nötigen Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden. (§ 12 Abs. 3 BayStudAkkV)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind teilweise erfüllt.

Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Auflagenerfüllung eingereicht.

Zu Auflage 1 – Genehmigung zur Führung der Berufsbezeichnung (§ 11 BayStudAkkV)

Die Hochschule legt den Bescheid der Bezirksregierung Niederbayern vor, mit der dem Studiengang attestiert wird, dass die berufsrechtlichen Voraussetzungen gemäß HebG eingehalten werden. Die Auflage ist damit erfüllt.

Zu Auflage 2 – professorale Lehre (§ 12 Abs. 2 BayStudAkkV)

Die Hochschule legt zur Aufлагenerfüllung ein „Planungsdokument zur Sicherstellung der professoralen Lehre für die Hebammenstudiengänge an der Hochschule Landshut“ vor. In diesem Dokument wird die Personalsituation sowie der anstehende Personalaufwuchs studiengangsbezogen dargestellt. Dementsprechend sind die Professuren für Hebammenwissenschaften mit Schwerpunkt Geburtshilfe sowie für Gesundheit mit Schwerpunkt Maternity Care seit April 2020 bzw. März 2023 besetzt. Drei weitere Professuren für Professuren für Hebammenwissenschaft mit den Schwerpunkten Professionsentwicklung, Schwangerschaft und Wochenbett sollen zum 01.10.2024 bzw. zum Sommer- oder Wintersemester 2025 besetzt werden. Die Hochschule macht in allen drei Fällen Angaben zum Stand der Berufungsverfahren. Darüber hinaus sind eine Studiengangskordinatorin, eine Laboringenieurin und ein technischer Verwaltungsreferent seit 2022 bzw. 2023 in Organisation und Durchführung des Studiengangs eingebunden. Die Hochschule stellt weiterhin dar, welche personellen Ressourcen für die staatliche Examensprüfung sowie Koordinationsaufgaben ab Sommersemester 2026 eingeplant werden.

Nach Auffassung des Akkreditierungsrats ist die Personalplanung hinreichend konkret und insgesamt plausibel. Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage dementsprechend als erfüllt.

Zu Auflage 3 – Raumsituation (§ 12 Abs. 3 BayStudAkkV)

Die Hochschule reicht zu dieser Auflage keine Unterlagen ein und macht auch ansonsten keine weiteren Angaben. Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage dementsprechend als nicht erfüllt. Die Hochschule wird eine einmalige Nachfrist von sechs Monaten gewährt. Im Rahmen dieser Nachfrist muss der Nachweis geführt werden, dass für die Durchführung des primärqualifizierenden Studiengangs ausreichend Räumlichkeiten vorhanden sind. Im Detail sei auf die Auflagenbegründung auf Seite 35 des Akkreditierungsberichts verwiesen. Der Akkreditierungsrat weist vorsorglich darauf hin, dass die Nichterfüllung von Auflagen zum Entzug der Akkreditierung führen kann.